

Vereinsatzung Buntwald e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Buntwald.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3) Der Sitz des Vereins ist in Oberwolfach.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der zeitgenössischen Musik- und Kulturszene.

- 1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Konzerten und Musikfestivals, insbesondere dem Buntwald-Festival, oder kulturellen Veranstaltungen anderer Art.
- 2) Die Veranstaltungen sollen als Plattform für regionale und überregionale Musiker/innen und/oder Künstler/innen dienen, die ihr Repertoire auf dem Gelände der Veranstaltung den Besucher/innen präsentieren können.
- 3) Durch breitgefächerte Auftritte von Musiker/innen und/oder Künstler/innen multikultureller Herkunft soll der Horizont der Zuhörer/innen erweitert und die Akzeptanz gefördert werden.
- 4) Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Mildtätigkeit und des Umweltschutzes im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
- 5) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die mit ihrer Mitgliedschaft keine kommerzielle Zielsetzung erkennen lässt. Es werden zwei Arten der Mitgliedschaft unterschieden: Aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2) Eine Mitgliedschaft ist durch die Beitrittserklärung bei einem der Vorstandsmitglieder zu beantragen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 4) Der Wechsel der Bankverbindung ist umgehend mitzuteilen.
- 5) Aktive Mitgliedschaft:
 - a) Aktives Mitglied ist jede natürliche Person, die bereit ist, aktiv bei der Veranstaltungsplanung und/oder Durchführung teilzunehmen. Wenn aktive Mitglieder bei der Planung oder

Durchführung einer Veranstaltung nicht mitwirken und sie dennoch als Besucher teilnehmen möchten, besteht kein Anspruch auf freien oder ermäßigten Eintritt.

- b) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.
 - c) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 6) Fördermitgliedschaft:
- a) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
 - b) Fördermitglieder zahlen einen jährlich anfallenden Betrag. Der Betrag wird bei Antrag auf Mitgliedschaft festgelegt und kann durch den Antragsteller bestimmt werden, wobei ein Mindestbetrag festgelegt ist. Über die Höhe des Mindestbetrages für Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird per SEPA Lastschriftmandat eingezogen. Eine Änderung des Förderbeitrages ist dem Vorstand im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
 - c) Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
 - d) Bei Veranstaltungen haben Fördermitglieder keinen Anspruch auf freien oder ermäßigten Eintritt.
 - e) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Für aktive Mitglieder sowie für Fördermitglieder ist die Beendigung Ihrer Mitgliedschaft durch einen schriftlichen formlosen Antrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende möglich. Er ist bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt (z.B. schädigendes und unangemessenes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen durch Verlust von deren Rechtspersönlichkeit.
- 4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse.

- 3) Versammlungsleiter ist der/ die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/ die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/In und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- 7) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- 8) Fördermitglieder sind rede-, jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/n, dem/der 2. Vorsitzende/n, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden und dem/ der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren per Handzeichen gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 6) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl einer neuen Vorstandschaft den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 8) Die Vorstandschaft kann jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstandschaft, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- 9) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Gesamtvorstand und der Kassenprüfer hat Anspruch auf eine Ehrenamtszuschale bis maximal steuerliche Höhe. Über die Höhe der Zuschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Finanzen

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Fördergeldern, Spenden, Sponsoring und öffentlichen Zuschüssen sowie aus sonstigen Einnahmen der einzelnen Veranstaltungen wie z.B. Eintrittsgeldern oder Speise- und Getränkeverkäufen.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Über Konten des Vereins können der geschäftsführende Vorstand und der Kassierer verfügen.

§ 11 Auflösung des Vereins / Vereinsvermögen

- 1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Bereich der Wohlfahrtspflege, der Kinder-, Alten- oder Entwicklungshilfe. Die Auswahl der Körperschaft wird dem Vorstand überlassen.

§ 12 Inkrafttreten

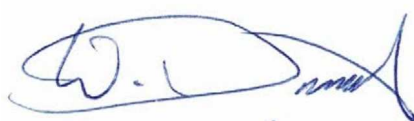
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung des Buntwald e.V. im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen.

Die vorliegende Satzung entspricht dem Stand nach den Beschlüssen der Gründungsversammlung des Buntwald e.V. am 10.11.2019.

Oberwolfach, den 10.11.2019



A. Bonath
Ch. Schmid





T. Bonath

S. S.



F. Wirth